

Bericht und Antrag des staatlichen Petitionsausschusses**Bericht des staatlichen Petitionsausschusses Nr. 9 vom 3. Juli 2020**

Der staatliche Petitionsausschuss hat am 3. Juli 2020 die nachstehend aufgeführten 14 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuss bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, weil die Bürgerschaft (Landtag) keine Möglichkeit sieht, den Eingaben zu entsprechen:**

Claas Rohmeyer
(Vorsitzender)

- Eingabe Nr.:** L 20/48
- Gegenstand:** Bundesratsinitiative zur Erhöhung der Rechtsanwaltsvergütung
- Begründung:** Der Petent regt an, die gesetzlich festgelegten Gebühren für Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte ähnlich der Gebührenordnung für Ärztinnen und Ärzte zu regeln. Daneben sollten Honorarvereinbarungen nicht mehr zulässig sein. Die jetzige Regelung fördere eine Zweiklassengesellschaft der Rechtssuchenden.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zwar sieht er auch die Notwendigkeit, das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz anzupassen, um auch künftig eine funktionsfähige flächendeckende Rechtspflege und damit den Zugang zum Recht lückenlos zu sichern. Mittlerweile hat sich jedoch die Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister mit dem Thema beschäftigt. Mit der Bundesrechtsanwaltskammer wurde ein Kompromiss dahingehend erzielt, dass die Sätze im Rechtsanwaltsgebührengesetz einmalig um zehn Prozent erhöht werden sollen. Dieser Kompromiss soll gesetzgeberisch umgesetzt werden. Eine weitergehende Bundesratsinitiative erscheint dem Ausschuss vor diesem Hintergrund nicht zielführend.

- Eingabe Nr.:** L 20/56
- Gegenstand:** Senkung der Anforderungen an Verfassungsbeschwerden
- Begründung:** Der Petent regt an, die von den Verfassungsgerichten gestellten Anforderungen an Verfassungsbeschwerden durch Gesetzesänderungen zu definieren und herabzusetzen. Damit soll erreicht werden, dass alle Bürgerinnen und Bürger Zugang zu

den Verfassungsgerichten erhalten, wenn sie eine Grundrechtsverletzung behaupten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Zum einen gibt es in Bremen keine Landesverfassungsbeschwerde. Zum anderen entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ebenso wie alle anderen Gerichte in Deutschland, unabhängig und nur nach Recht und Gesetz. Dementsprechend können die Parlamente keinen Einfluss auf die Entscheidungspraxis der Gerichte nehmen.

Eingabe Nr.: L 20/104

Gegenstand: Verbot und Beobachtung von Blogs

Begründung: Der Petent bittet darum, zwei namentlich genannte Blogs zu verbieten und durch den Verfassungsschutz beobachten zu lassen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme des Senators für Inneres eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Das bremische Landesamt für Verfassungsschutz ist nicht für ein Verbot der Blogs zuständig, weil ein spezifischer Bezug der Blogs zum Land Bremen nicht besteht. Aus diesem Grund erfolgt auch keine Beobachtung der gesamten Seiten durch das Landesamt für Verfassungsschutz. Dies schließt allerdings nicht aus, dass Beiträge auf diesen Seiten im Hinblick auf extremistischen Inhalt zur Kenntnis genommen werden.

Eingabe Nr.: L 20/105

Gegenstand: Beschwerde über die AOK

Begründung: Die Petentin beschwert sich darüber, dass sie ihr Krankengeld zu spät erhalten habe. Ihrer Ansicht nach sei dies auf organisatorische Defizite zurückzuführen.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann organisatorische Defizite in diesem Fall der Auszahlung von Krankengeld nicht feststellen. Die AOK hat der Petentin das ihr zustehende Krankengeld drei Tage nach Eingang der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausbezahlt. Für den Petitionsausschuss sind Bearbeitungszeiten von bis zu drei Tagen bei der Zahlung von Entgeltersatzleistungen nicht zu beanstanden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass mehrere Arbeitsschritte erforderlich sind und die Datenträger mit der Zahlungsanweisung an die Bank übergeben werden müssen.

Eingabe Nr.: 20/143

Gegenstand: Verschlankung von Lehrplänen

Begründung: Der Petent begehrt, die Coronapandemie zum Anlass zu nehmen, die Lehrpläne in den Schulen dauerhaft zu verschlanken und insbesondere von sogenannten unnützen Wissen zu befreien. Dies sei ein geeignetes Mittel, um „Erschöpfungsdepressionen bei Kindern und Jugendlichen“ zu reduzieren

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss teilt die grundsätzliche Auffassung des Petenten, dass die aktuelle Gestaltung der Lehrpläne eine Vielzahl der Schülerinnen und Schüler überfordert, nicht. Die Erarbeitung der Bildungspläne erfolgt unter Beachtung wissenschaftlicher und praktischer Erfahrungen und soll eine nachhaltige Entwicklung der Schülerinnen und Schüler sicherstellen. Aus diesem Grunde prüft die Senatorin für Kinder und Bildung regelmäßig, welche Inhalte der Bildungspläne geeignet sind, den gesellschaftlichen Anforderungen an ein leistungsstarkes Bildungswesen zu genügen und gleichzeitig eine bestmögliche Bildung der Kinder und Jugendlichen sicherzustellen. Selbstverständlich wird dabei auch darauf geachtet, dass die aktuellen Anforderungen für eine Bildung in der digitalen Welt erfüllt und durch die Gestaltung der Bildungspläne keine Überforderung der Kinder und Jugendlichen eintritt.

Eingabe Nr.: L 20/153

Gegenstand: Kostenfreie Beordnung eines Rechtsanwaltes bei Rechtschutzverfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlichen Ermittlungsverfahren

Begründung: Der Petent begehrt, dass von überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren betroffenen Personen grundsätzlich kostenfrei ein Rechtsanwalt zur Geltendmachung bestehender Entschädigungsansprüche beigeordnet wird. Dies sei notwendig, da in Rechtsschutzverfahren wegen überlanger Gerichts- und Ermittlungsverfahren ein Anwaltszwang bestehe und die Betroffenen oftmals Schwierigkeiten hätten, einen geeigneten Rechtsanwalt zu finden, der bereit sei sie in diesen Verfahren zu vertreten.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen des Petenten eine Stellungnahme der Senatorin für Justiz und Verfassung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss kann die Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Richtig ist, dass in Prozessverfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren ein Anwaltszwang besteht, da diese Klagen vor dem zuständigen Oberlandesgericht oder Bundesgerichtshof zu führen sind. Zu beachten ist jedoch, dass auf das bundesgesetzlich geregelte besondere Rechtsschutzverfahren wegen überlanger Gerichtsverfahren und strafrechtlichem Ermittlungsverfahren die allgemeinen - ebenfalls im Bundesrecht geregelten - Prozesskostengrundsätze Anwendung finden. Dazu gehört insbesondere auch der Grundsatz, dass die unterliegende Partei die Kosten des Rechtsstreits, Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten, zu

tragen hat. Ist eine von überlangen Gerichts- und Ermittlungsverfahren betroffene Person nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen nicht in der Lage die Kosten der Prozessführung aufzubringen, erhält sie auf Antrag Prozesskostenhilfe, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Zu diesen Erfolgsaussichten eines Klageverfahrens können sich in Bremen betroffene Personen mit geringem Einkommen kostenlos durch den Bremischen Anwaltsverein oder Arbeitnehmerkammer Bremen beraten lassen. Auch der Fall, dass eine Prozesspartei keinen zu ihrer gerichtlichen Vertretung bereiten Rechtsanwalt findet, ist bereits bundesgesetzlich in § 78b Zivilprozessordnung geregelt. In diesem Fall ordnet das Prozessgericht auf Antrag durch Beschluss einen Rechtsanwalt bei.

- Eingabe Nr.:** L 20/182
- Gegenstand:** Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts
- Begründung:** Der Petent regt eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes an. Er möchte erreichen, dass die Wahl der Präsidenten und Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts künftig durch die Richterinnen und Richter des Gerichts gewählt werden.

Der staatliche Petitionsausschuss kann das Anliegen des Petenten nicht unterstützen. Nach dem Bundesverfassungsgerichtsgesetz wählen Bundesrat und Bundestag im Wechsel den Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts und den Vizepräsidenten. Der Vizepräsident ist aus dem Senat zu wählen, dem der Präsident nicht angehört. Diese Regelung hat sich in der Vergangenheit bewährt. Der staatliche Petitionsausschuss sieht deshalb keine Notwendigkeit die vom Petenten gewünschte Bundesratsinitiative zu ergreifen. Auch sieht der Ausschuss nicht, weshalb das vom Petenten vorgeschlagene Wahlverfahren zwingend besser sein sollte.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen für erledigt zu erklären:

- Eingabe Nr.:** L 20/135
- Gegenstand:** Streichung der Abiturprüfungen im Schuljahr 2019/2020
- Begründung:** Die Petentin regt an, im Schuljahr 2019/2020 wegen der Coronapandemie auf eine Durchführung der Abiturprüfungen zu verzichten. Aus ihrer Sicht sei es aktuell nicht möglich, sich ordnungsgemäß auf die Abiturprüfungen vorzubereiten. Auch wolle sie weder Familienmitgliedern noch Freunden der Gefahr aussetzen, sich mit dem Coronavirus zu infizieren.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Kinder und Bildung eingeholt. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Im Bundesland Bremen sind die Abiturprüfungen zwischenzeitlich - im Zeitraum vom 22. April bis zum 20. Juni 2020 - durchgeführt worden. Das Begehren der Petentin hat sich damit im Grundsatz erledigt. Um den Schülerinnen und Schülern aus der aktuellen Pandemiesituation keine Nachteile entstehen zu lassen, sind im Bundesland Bremen in diesem Jahr zwei zeitlich versetzte Hauptprüfungszeiträume angeboten worden. Den Abiturientinnen und Abiturienten stand dabei

frei bis zum 15. April 2020 zu entscheiden, ob sie ihre Prüfungen zum 1. Haupttermin (22. April bis 7. Mai 2020) oder zum 2. Haupttermin (12. Mai bis 29. Mai 2020) ablegen. Damit bestand im Bedarfsfall die Möglichkeit, sich deutlich länger auf die diesjährigen Abiturprüfungen vorbereiten zu können. Die Prüfungen wurden unter strengen hygienischen Vorschriften und unter Einhaltung der notwendigen - vom Robert Koch-Institut vorgegebenen - Abstandsregelungen durchgeführt.

Zusätzlich wurde auf der Kultusministerkonferenz am 12. März 2020 beschlossen, dass die Länder die erreichten Abschlüsse des Schuljahres 2019/2020 auf der Basis gemeinsamer Regelungen gegenseitig anerkennen.

Eingabe Nr.: L 20/146

Gegenstand: Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen

Begründung: Der Petent regt an, künftig für alle Verwaltungsdienstleistungen, die ein persönliches Erscheinen nicht zwingend voraussetzen, Onlineanträge über das Internet vorzusehen. In den meisten deutschen Städten sei eine Online-Beantragung bereits möglich. Die Petition wird von zwölf Mitzeichnerinnen und Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Anliegen eine Stellungnahme des Senators für Inneres und des Senators für Finanzen eingeholt. Darüber hinaus hatte der Petent die Möglichkeit, sein Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich zu erläutern. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Beratung zusammengefasst wie folgt dar:

Der staatliche Petitionsausschuss unterstützt das Anliegen des Petenten. Die Einführung von Onlinediensten für Bürger- und Unternehmensleistungen ist ein wichtiger Baustein zu einer modernen und effizienten Dienstleistungserbringung durch die Verwaltung.

Das Onlinezugangsgesetz gibt vor, dass ab 31. Dezember 2022 alle Verwaltungsleistungen elektronisch für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen anzubieten sind. Die Umsetzung dieses Gesetzes erfolgt in einem bundesweit arbeitsteiligen Prozess, der von einem bundesweit agierenden IT-Planungsrat gesteuert wird. Deshalb ergeben sich in den einzelnen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden je nach thematischer Schwerpunktsetzung auch unterschiedliche Prioritäten und Geschwindigkeiten bei der Bereitstellung vergleichbarer Online-Dienste. In der Freien Hansestadt Bremen lag der Schwerpunkt zunächst vornehmlich in den Themenfeldern Familie und Kind sowie Unternehmensleistungen. So wird in Bremen das Projekt ELFE - Einfach Leistungen Für Eltern - entwickelt, dessen Ziel die Verbesserung und Digitalisierung der Verwaltungsprozesse rund um die Geburt eines Kindes ist. Verwaltungsleistungen aus dem Bereich der Bürgerdienste werden nach und nach realisiert. Ein Beispiel dafür ist die internetbasierte Kfz-Zulassung. Hier ist insbesondere die Nutzung eines Onlinebezahl-Verfahrens erwähnenswert.

Wann die vom Petenten ausdrücklich genannte Online-Beantragung einer Meldebescheinigung umgesetzt wird, lässt sich aktuell noch nicht sagen. Im Zuge der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes steht eine Vielzahl von abzuarbeitenden Aufgaben an. Deshalb wird im Wege der Prioritätensetzung

und Terminplanung darüber zu entscheiden sein, wann Onlineanträge im Meldewesen realisiert werden.

Eingabe Nr.: 20/147
Gegenstand: Lockerung der Corona-Maßnahmen für Nagelstudios
Begründung: Die Petition betrifft die Öffnung von Nagelstudios als Lockerung der Corona-Maßnahmen. Gefordert wird eine Gleichstellung mit dem Frisörhandwerk in Bezug auf das Datum der möglichen Wiedereröffnung. Die Petition wird von zwei Mitzeichnerinnen/Mitzeichnern unterstützt.

Der staatliche Petitionsausschuss hat zu dem Vorbringen der Petentin eine Stellungnahme der Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz eingeholt. Außerdem hatte die Petentin die Möglichkeit, ihr Anliegen im Rahmen der öffentlichen Beratung persönlich vorzutragen. Unter Berücksichtigung dessen stellt sich das Ergebnis der parlamentarischen Überprüfung zusammengefasst wie folgt dar:

Mittlerweile dürfen auch Nagelstudios wieder öffnen. Deshalb hat sich die Petition erledigt. Für den staatlichen Petitionsausschuss ist allerdings auch nicht nachvollziehbar, weshalb Friseure eher öffnen durften als Nagelstudios. Seiner Auffassung können in Nagelstudios, ebenso wie in Friseurgeschäften, Abstandsgebote und Hygieneregeln eingehalten werden.

Eingabe Nr.: L 20/149
Gegenstand: Sofortige Öffnung von Sporthallen und Fitnessstudios
Begründung: Der Petent regt an, Sporthallen und Fitnessstudios, die wegen der Coronapandemie geschlossen wurden, sofort wieder zu öffnen. Die Petition wird von sieben Mitzeichnerinnen/Mitzeichnern unterstützt.

Mittlerweile ist Sport in Hallen und Fitnessstudios in Bremen unter bestimmten Auflagen wieder möglich. Deshalb hat sich die Petition erledigt.

Auf die öffentliche Beratung der veröffentlichten Petition konnte ausnahmsweise verzichtet werden, weil dem Anliegen des Petenten Rechnung getragen wurde.

Eingabe-Nr.: L 20/179
Gegenstand: Änderung des § 9a der Fünften Coronaverordnung
Begründung: Der Petent hat die Petition zurückgenommen.

Der Ausschuss bittet, folgende Petitionen zuständigkeitshalber dem Petitionsausschuss des Bundestages zuzuleiten:

Eingabe Nr.: L 20/111 und L20/130
Gegenstand: Erweiterung von Feuerwerksverboten auf Gebiete mit Weidertierhaltung
Begründung: Mit diesen Petitionen wird eine Änderung des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) begehrt. Das Sprengstoffgesetz und seine Verordnungen sind Bundesrecht. Die Petitionen sind deshalb zuständigkeitshalber an den Petitionsausschuss des Bundestages weiterzuleiten.